

Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in der Gemeinde Dedelstorf



1. Gegenstand der Förderung

Um den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegen zu wirken, fördert die Gemeinde Dedelstorf den Zuzug von außerhalb und den Umzug innerhalb der Gemeinde in Verbindung mit dem Neubau oder dem Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum. Das Wohneigentum muss nachweislich als Hauptwohnsitz genutzt werden. Familien mit Kindern werden dabei besonders gefördert.

2. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die als Bauherr zum Zwecke des Neubaus von selbst genutztem Wohneigentum ein unbebautes Grundstück erwirbt.
- b. Außerdem antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die als Käufer von bebauten Grundstücken bestehendes Wohneigentum erwirbt.
- c. Förderfähig sind nur Objekte für die das Dauerwohnen rechtlich zugelassen ist.
- d. Juristische Personen und Bauträger sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

- a. Grundsätzlich erhält jeder Antragsteller einen Zuschuss von 1.000 € pro Objekt (Baugrundstück oder Immobilie).
Die Förderung ist objektbezogen.
- b. Für jedes Kind (leibliches und Adoptivkind), das im Haushalt des Antragsberechtigten seinen Erstwohnsitz hat, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.
- c. Wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Antragstellung ein weiteres Kind geboren/adoptiert, kann die Förderung auch für dieses Kind beansprucht werden. Der Folgeantrag muss innerhalb eines Jahres ab Geburt/Adoption gestellt werden.
- d. Es gilt eine Förderhöchstsumme von 3.000 € pro Objekt.
- e. Jedes Objekt ist nur einmal förderfähig.

4. Fördervoraussetzungen

- a. Innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Antragstellung muss der Neubau oder das erworbene Wohneigentum durch den Antragsteller bezogen sein.
- b. Der Antragsteller muss das Wohneigentum, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren mit Hauptwohnsitz

bewohnen. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit dem Tag des Einzugs laut Einwohnermeldedatei.

- c. Förderfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wobei gleichzeitig die Kindergeldberechtigung vorliegen muss.

5. Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a. der Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von zehn Jahren ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen will,
- b. der Wohnraum innerhalb von zehn Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussnehmer mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6. Verfahren

- a. Für den Antrag und Folgemeldungen sind die Formblätter der Gemeinde Dedelstorf zu verwenden.
- b. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Kauf des Objektes zu stellen. Es gilt das Datum des Kaufvertrages.
- c. Es gilt das Windhundprinzip, wonach die Reihenfolge der eingegangenen Anträge zählt. Bei Erschöpfung der im Haushalt eingestellten Fördermittel kann im betreffenden Haushaltsjahr eine Förderung nicht mehr erfolgen. Ein diesbezüglich abgelehnter Antrag kann im Folgejahr berücksichtigt werden.
- d. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.
- e. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn das Objekt bezogen ist. Maßgebend ist der Tag des Einzugs laut Einwohnermeldedatei.
- f. Die Förderung durch die Gemeinde Dedelstorf ist freiwillig und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in der Gemeinde Dedelstorf treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Dedelstorf, 23.03.2016


Andreas Taebel
Gemeindedirektor

